

# Investment in Thailand

Das Rechts- und Steuerhandbuch für den Praktiker

Bearbeitet von  
Michael Lorenz

10. überarbeitete und aktuelle Auflage 2014. Buch. XXIV, 334 S. Kartoniert

ISBN 978 3 658 04969 0

Format (B x L): 16,8 x 24,0 cm

[Steuern > Internationales Steuerrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

---

## 2.1 Der Foreign Business Act

Die Möglichkeit für Ausländer, sich in Thailand wirtschaftlich zu betätigen, ist rechtlich eingeschränkt. Zwar hat Thailand die internationalen Abkommen **General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)** und das **General Agreement on Trade in Services (GATS)** ratifiziert.

Beschränkungen ergeben sich jedoch insbesondere aus dem **Foreign Business Act B.E. 2542 (FBA)**. Dem FBA, der den „Alien Business Act“ ersetzt und der am 4. März 2000 in Kraft getreten ist, unterliegen grundsätzlich alle Ausländer, die sich in Thailand geschäftlich betätigen wollen.

Als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen und Gesellschaften:

- natürliche Personen ohne thailändische Staatsbürgerschaft;
- juristische Personen, die nicht in Thailand registriert sind;
- juristische Personen, die zwar in Thailand registriert sind, deren Kapital jedoch zu mindestens 50 % in den Händen von ausländischen Staatsangehörigen oder ausländischen juristischen Personen liegt (unabhängig von der Anzahl der Partner, Teilhaber oder Mitglieder) oder von solchen investiert wurde. Des weiteren werden Inhaberaktien einer **Public Limited Company** (entspricht in etwa der deutschen AG) als Anteile von Ausländern angesehen;
- eine **Limited Partnership** (Partnerschaft mit beschränkter Haftung, entspricht in etwa der deutschen KG), eine **Registered Ordinary Partnership** (registrierte einfache Partnerschaft, entspricht in etwa der deutschen OHG), deren **Managing Partner** oder **Manager** ausländische Staatsangehörige sind.

Das Gesetz untersagt es Ausländern in zahlreichen, einzeln aufgelisteten, Berufszweigen, ohne entsprechende Erlaubnis tätig zu werden. Zu diesem Zweck unterteilt der FBA geschäftliche Aktivitäten in die **Listen 1, 2 und 3** (siehe Kap. 13). Lediglich in den in den

Listen nicht geregelten Bereichen, beispielsweise Export und Produktion (abgesehen von bestimmten Gütern) können Ausländer ohne eine entsprechende Erlaubnis nach dem FBA tätig zu sein.

Geschäftliche Aktivitäten der **Liste 1**, z. B. das Betreiben von Radio- und Fernsehstationen, die Herausgabe von Zeitungen und der Landhandel, sind Ausländern nicht gestattet.

Aktivitäten gemäß **Liste 2** sind ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich ebenfalls nicht gestattet. Dabei handelt es sich z. B. um die Produktion von Waffen und Munition, den Handel mit thailändischen Antiquitäten sowie das Betreiben von Minen. In Ausnahmefällen erteilt der Handelsminister mit Genehmigung des Kabinetts eine Erlaubnis. Mit dieser sog. Business Operation License („BOL“) können Ausländer die in Liste zwei genannten Tätigkeiten durchführen.

Ausländer, die sich gemäß **Liste 3**, z. B. im Rahmen einer Bauunternehmung, im Tourismuswesen oder in der Werbung geschäftlich betätigen wollen, bedürfen ebenfalls der BOL. Diese Erlaubnis wird bei Tätigkeiten der Liste 3 vom thailändischen Ministry of Commerce (Foreign Business Section, Business Registration Division 2, Department of Business Development, Ministry of Commerce) mit Zustimmung des Foreign Business Board (**FBB**) erteilt. Bei diesem Komitee handelt es sich um eine Regulierungsbehörde, die aus 19 Mitgliedern besteht, die sowohl aus verschiedenen Ministerien als auch aus privaten Wirtschaftsverbänden stammen. Das Ministry of Commerce bzw. das FBB wird die Erlaubnis bzw. die Zustimmung nur dann erteilen, wenn es hinreichend davon überzeugt ist, dass die Art der beantragten geschäftlichen Betätigung nicht in Konkurrenz zu thailändischen Unternehmen steht.

Der Inhalt der Listen 1 bis 3 des FBA soll jährlich auch hinsichtlich der Bestimmungen der GATT- und GATS-Abkommen überprüft werden.

Neben der Möglichkeit, für Tätigkeiten der Listen 2 und 3 eine Erlaubnis in Form der BOL zu erhalten, besteht für alle in den Listen 1 bis 3 des FBA aufgeführten Tätigkeiten in seltenen Ausnahmefällen die Möglichkeit, eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung der thailändischen Regierung zu erhalten.

Neben der Erfordernis der Durchführung einer erlaubten Tätigkeit verlangt der FBA ferner, dass Gesellschaftskapital nach Thailand eingeführt wird. Dieses beträgt mindestens 2 Mio. THB pro beschäftigten Ausländer. Sofern die Tätigkeit einer BOL bedarf, werden mindestens 3 Mio. THB benötigt (Sec. 14 FBA).

Eine BOL wird ausnahmsweise nicht benötigt im Falle der Förderung gemäß dem Investment Promotion Act B.E. 2520 durch das „Board of Investment“ (**BOI**) (Sec. 12 FBA) erteilt. Das BOI unterstützt die Errichtung eines „Investment and Promotion Office“ seit dem 17. April 1996. Mit einer solchen Förderung können ausländische Staatsangehörige in fast allen Bereichen in Thailand tätig werden, s. u. Abschn. 2.2. Im Falle einer BOI – Förderung muss der Ausländer, sofern seine Tätigkeit unter die Listen 2 oder 3 fällt, lediglich ein Zertifikat (**Business Operation Certificate, BOC**) beim Department of Business Development des Ministry of Commerce beantragen. Dieses Zertifikat wird in der Regel erteilt, wenn BOI-Förderung gewährt wird. Der Weg über die BOI-Förderung ist daher die für ausländische Unternehmen relevanteste Variante.

Darüber hinaus ist der FBA auf bestimmte Ausländer aufgrund spezieller bilateraler Verträge nicht bzw. nur eingeschränkt anwendbar.

Dabei handelt es sich um:

- US-amerikanische Unternehmen: Diese werden durch die Treaty of Amity zwischen Thailand und den USA bevorzugt behandelt. Gem. Artikel II (1) dieses Vertrages werden Unternehmen des einen Vertragsstaates denen des anderen Vertragsstaates gleichgestellt. Der FBA findet insoweit keine Anwendung.
- Australische Staatsangehörige: Diesen wird aufgrund des „Thailand – Australia Free Trade Agreement“ eine bevorzugte Behandlung für bestimmte geschäftliche Aktivitäten eingeräumt.

Zu diesen Aktivitäten zählen u. a.:

- Bergbau,
- Bauleistungen, soweit sich diese auf die Erstellung von soweit diese im Bereich öffentliche Versorgungsleistungen oder Telekommunikation tätig sind oder die Leistungen unter Nutzung von High Tech oder Spezialwissen erfolgt (ohne Minimum – Kapital, für andere Nationalitäten THB 100 Mio.),
- Restaurants mit Bedienung (keine Selbstbedienung),
- Regional Headquarters (ohne Minimum – Kapital, für andere Nationalitäten 10 Mio. THB),
- Internationale Messezentren,
- Verkauf und Installation von in Thailand produzierten Produkten australischer Unternehmen,
- Hochschulen und Universitäten im Bereich Gesundheitswesen, Biotechnologie und Nanotechnologie,
- Betrieb von Luxushotels und –ferienanlagen,
- Freizeitparks und Zoos,
- Betrieb von Ausflugsbooten und Cruise Business.

Zusammenfassend folgt daraus, dass ein ausländischer Staatsangehöriger sich in Thailand-geschäftlich betätigen kann, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er übt eine der **in Liste 2 des FBA** aufgeführten Tätigkeiten aus. Sofern es sich bei dem Ausländer um eine Gesellschaft handelt, müssen mindestens 2/5 der Direktoren Thailänder sein, sowie mindestens 40 % der Gesellschaftsanteile von Thailändern gehalten werden. In diesem Fall bedarf er der BOL des thailändischen Handelsministers mit Genehmigung des Kabinetts.
- Die Tätigkeit fällt unter die **Liste 3 des FBA** der Ausländer hat aber eine BOL des Department of Business Development des Ministry of Commerce mit Zustimmung des FBB.

- Er übt eine der in **Liste 1 bis 3 des FBA** genannten Tätigkeiten aus, verfügt aber über eine für einen bestimmten Zeitraum erteilte **Ausnahmegenehmigung der thailändischen Regierung**.
- Die Tätigkeit ist nach einem der bilateralen Abkommen, die Thailand mit anderen Ländern abgeschlossen hat, erlaubt, z. B. Sportabkommen.
- Die Tätigkeit fällt unter die Listen 2 oder 3 des FBA, es besteht aber **BOI-Förderung** und es wurde ein **BOC** durch das Department of Business Development des Ministry of Commerce erteilt.
- Er übt eine Tätigkeit aus, die nicht vom FBA erfasst ist.

---

## 2.2 Förderung durch das Board of Investment (BOI)

### 2.2.1 Thailand Board of Investment (BOI)

Das Thailand Board of Investment (BOI) wurde als staatliche Organisation gegründet, um Investitionsprojekte zu fördern und zu koordinieren. Für BOI geförderte Projekte findet der Foreign Business Act keine Anwendung. Dieses Gesetz verbietet grundsätzlich fast alle nicht produzierenden Tätigkeiten von Ausländern in Thailand. Die Investitionsförderung sieht vor allem die Gewährung von Steuer-, Zoll- und Tarifvergünstigungen, aber auch die Erteilung von Genehmigungen, Garantien und Schutzmaßnahmen vor.

Folgende Vergünstigungen stehen im Vordergrund:

- Die Möglichkeit für Ausländer Land zu erwerben und zu beleihen.
- 100 % Geschäftsanteile zu halten.
- Ausländer zu beschäftigen.
- Befreiung von der Körperschaftssteuer und Zollbefreiung.

Vom BOI gefördert werden Projekte

- in gezielten Industriezweigen, die exportorientiert sind,
- die Ressourcen des Landes verbessern, insbesondere auch Landwirtschaft und landwirtschaftliche Produkte
- Arbeitsplätze schaffen,
- in den Provinzen angesiedelt werden,
- dem industriellen und technologischen Fortschritt dienen,
- die Infrastruktur, das Transportsystem, öffentliche Einrichtungen oder den Umweltschutz verbessern
- und zuletzt seit 2010 diejenigen, die insbesondere energiesparende Techniken anwenden.

Bei den geförderten Projekten ist ein Minimum an Investitionskapital in einer Höhe von 1 Million THB (ca. 20.000 EUR) erforderlich. Wesentliches Ziel der BOI Förderung ist es, ausländisches Kapital und ausländisches Know-how ins Land zu holen, ohne gleichzeitig fürchten zu müssen, dass das Land von Ausländern „überrollt“ wird.

**Kontaktadresse:****Thailand Board of Investment**

555 Vibhavadi-Rangsit Road.

Chatuchak

Bangkok 10900

Tel.: +66 (0)2 537-8111, -8155

Fax: +66 (0)2 537 8177

Email: head@boi.

## 2.2.2 Steuerliche Vergünstigungen bei BOI-Förderung

Das Board of Investment (BOI) kann in Abhängigkeit vom Standort der Investitionen bei von ihm geförderten Firmen u. a. folgende Steuervergünstigungen gewähren:

### 2.2.2.1 BOI-Zone 1: Bangkok und Umgebung (5 direkte Nachbarprovinzen)

Drei Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer, im Fall der Errichtung der Unternehmung in einem Industriegebiet oder einer geförderten Industrieregion.

50 % Importzollvergünstigung auf Maschinen, falls diese einem Importzoll von mehr als 10 % unterliegen.

Zollfreiheit für ein Jahr auf Rohstoffe und Basisprodukte, die für die Herstellung von Produkten, die für den Export bestimmt sind, benötigt werden.

### 2.2.2.2 BOI-Zone 2: Die an den Großraum Bangkok angrenzenden Provinzen (ca. 100 km Umkreis)

50 % Importzollvergünstigung auf Maschinen, falls diese einem Importzoll von mehr als 10 % unterliegen.

Drei Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 5 Jahre, im Fall der Errichtung der Unternehmung in einem Industriegebiet oder einer geförderten Industrieregion.

Zollfreiheit für ein Jahr auf Rohstoffe und Basisprodukte, die für die Herstellung von Produkten, welche für den Export bestimmt sind, benötigt werden.

### 2.2.2.3 BOI-Zone 3: Rest des Landes

- Zollfreier Import von Maschinen.
- Acht Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer.

- Zollfreiheit für fünf Jahre auf Rohstoffe und Basisprodukte, die für die Herstellung von Produkten, welche für den Export bestimmt sind, benötigt werden.
- Darüber hinaus können in einem Industriegebiet der Area 1 der Zone 3 folgende spezielle Privilegien genutzt werden:
- Verringerung der Körperschaftsteuer um 50 % für weitere 5 Jahre.
- Möglichkeit der doppelten Abschreibung der Kosten für Elektrizität, Wasser und Transport über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der ersten Rechnung.
- Außerhalb eines entsprechenden Industriegebiets der Area 1 der Zone 3 können lediglich 25 % der Kosten für Infrastruktur und Errichtung vom Reingewinn abgezogen werden.

In der Area 2 der Zone 3 können folgende Privilegien genutzt werden:

- Die Körperschaftsteuer wird für weitere 5 Jahre um 50 % reduziert.
- Möglichkeit der doppelten Abschreibung der Kosten für Elektrizität, Wasser und Transport über einen Zeitraum von 10 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der ersten Rechnung.
- 25 % der Kosten für Infrastruktur und Errichtung können vom Jahresüberschuss abgezogen werden.

Oben genannte Vergünstigungen erhalten nur die Unternehmen, die vorher vom BOI als förderungswürdig anerkannt wurden.

Seit 2010 werden gewisse **Priority Activities**, das heißt Aktivitäten, die von der Regierung als besonders förderungswürdig (bspw. Automotive, Spezialmaschinenbau) angesehen werden, verstärkt gefördert. Für diese Aktivitäten erfolgt die Förderung unabhängig von der Zone. Darüber hinaus entfällt die Beschränkung des steuerfreien Höchstbetrages auf das Investment.

Eine weitere Neuerung ist die steuerliche Förderung der Einführung von umweltfreundlicher und energieeffizienter Maschinen.

#### 2.2.2.4 Zusätzliche Regelungen

Jedes Projekt mit einem Umfang von über 10.000.000 THB (ohne Land und working capital) benötigt eine International Standard Certification (ISO 9000) oder eine ähnliche Standard Certification innerhalb von 2 Jahren nach Gründung, andernfalls wird die Dauer der reduzierten Körperschaftsteuer um ein Jahr gekürzt. Dies dient der Unterstützung der Entwicklung von gleichen Standards in der thailändischen Industrie und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der thailändischen Wirtschaft.

Priorität hat die Unterstützung von Projekten bzgl.

- Technologie
- Ausbildung

- Infrastruktur
- Umweltschutz.

Derartige Projekte kommen für eine achtjährige Steuerbefreiung in Betracht. Es müssen keine Zölle auf Maschinen gezahlt werden. Ausländern wird es ermöglicht, 100 % eines solchen Unternehmens zu besitzen. Dies ist in allen **promotion zones** erlaubt. Grundsätzlich beträgt die maximal erlaubte **debt-to-equity-ratio** (Verhältnis von Fremdkapital zum Eigenkapital der Investition) für BOI geförderte Projekte im Rahmen der Beantragung 3:1 (also 25 % Eigenkapitalquote).

---

## 2.3 Industriezonen in Thailand

Thailand hat mittlerweile etwa 30 sogenannte „Industrial Estates“, welche von der Industrial Estates Authority of Thailand (IEAT) verwaltet werden. Diese Industriezonen liegen vor allem in der Peripherie Bangkoks und im Eastern Seabord (Chonburi).

Durch die Industrial Estates werden als Schlüsselsektoren angesehene Sektoren gefördert, insbesondere die Automobil-, Konsumgüter- und Elektronikgüterproduktion.

Über die Ansiedelung in einem Industrial Estate lassen sich signifikante Vorteile erzielen, insbesondere eine ausgezeichnete Infrastruktur, Steuervergünstigungen, reduzierte Importzölle und Privilegien bezüglich Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen für Mitarbeiter. Zudem gibt es in bestimmten Fällen, die Möglichkeit für ausländische Unternehmen, Landeigentum zu erwerben.

---

## 2.4 Die neue Linie des BOI

Durch Kabinettsbeschluss vom 11. Oktober 2011 wurde das BOI in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium beauftragt, die Investitionsförderung in Hinblick auf eine sich wandelnde regionale Situation, Investitionsanreize in anderen Ländern, wie auch in Hinblick auf die Senkung des Körperschaftssteuersatzes in Thailand (auf nunmehr 20 %) zu untersuchen.

Das BOI hat in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Punkte untersucht:

- Die geänderten regionale Rahmenbedingungen – namentlich auch die wachsende Bedeutung des (entstehenden) ASEAN-Marktes innerhalb der Weltwirtschaft;
- die sich wandelnden Trends in der globalen Wirtschaft;
- die geänderte Rahmenbedingungen in Thailand selbst

Die Untersuchung mündet in den nun veröffentlichten **New Directions for Investment Promotion**.



- Abkehr von Investitionsförderungen auf breiter Basis („Gießkannenprinzip“) hin zu fokussierter & prioritätsorientierter Investitionsförderung
- Abkehr von Sektoren-orientierten Anreizen hin zu leistungsorientierten Anreizen
- Bildung regionaler Industrie-Cluster anstelle rein zonenbasierter Förderung
- Abkehr von einer alleinigen Förderung durch Steueranreize hin zu einer breiteren Unterstützung auf nichtfiskalischer Ebene
- Neben einer bisherigen reinen Binnenförderung wird das BOI künftig auch Investitionen thailändischer Unternehmen im Ausland anregen.
- Anstelle der Investitionssumme ist bei einer Evaluierung künftig das Projektergebnis maßgeblich.

### 2.4.1 Kernindustrien

Auch nach dem neuen Förderungskonzept wird es steuerliche Anreize geben, allerdings sollen vermehrt Schlüsselindustrien gefördert werden. Das BOI stellt die folgenden Bereiche heraus

- Infrastruktur und Logistik
- Basisindustrien
- Medizinische Einrichtungen und wissenschaftliche Anlagen
- Alternative Energie und Umweltdienstleistungen
- Dienstleistungen zur Unterstützung des Industriesektors
- Fortschrittliche Schlüsseltechnologien (Bio-/Nanotechnologie)
- Nahrungsmittel- und Agrarindustrie
- Tourismus & Wellness
- Automobil und andere Transporteinrichtungen
- Elektrizität und elektrische Anlagen

### 2.4.2 Leistungsorientierte Anreize

Die angekündigten „**Project Consideration Guidelines**“ stellen höhere und komplexere Anforderungen an die Qualität des Projektes und seine makroökonomischen Auswirkungen wie

- Förderlich für eine wirtschaftliche Umstrukturierung
- Einfluss auf die Umwelt
- Durchführbarkeit des Projektes (**Project feasibility**)

### 2.4.3 New Regional Industrial Clusters

Entsprechend der spezifischen Gebietsentwicklungspolitik der Regierung, werden künftig in jeder Region neue industrielle Cluster gefördert. Das BOI wird auf der Basis von Einzelfallerwägungen Impulse setzen und diese mit den zuständigen Ämtern aktiv koordinieren, um weitere Förderungsmaßnahmen zu entwickeln (wie zum Beispiel die Bereitstellung von Infrastruktur oder gar finanziellen Zuschüssen).

Im Einklang mit den neuen **Regional Clusters Promotion Guidelines**, werden zu nächst mögliche Industrie-Cluster (z. B. Lebensmittelverarbeitung, Mode oder Luftfahrtindustrie) sowie Zielregionen definiert. In Zusammenarbeit mit allen beteiligten Parteien, werden zweckmäßige Förderungsanreize und Maßnahmen für jedes einzelne Cluster ausgestaltet und koordiniert, um so einen optimalen Effekt zu erzielen. Dies stellt ggfs. ein Problem der Effizienz in der konkreten Abwicklung dar, wenn Partikularinteressen berücksichtigt werden.

### 2.4.4 Förderung von Auslandsinvestitionen

Auslandsinvestitionen werden vom BOI nunmehr als essenziell für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Thailands erkannt, gerade auch, um der Rohstoffarmut des Landes Rechnung zu tragen. Gegenwärtig ist das Volumen der thailändischen Auslandsinvestitionen im Vergleich zu den Nachbarstaaten Singapur und Malaysia sehr schwach. Das BOI möchte diesbezüglich eine zentrale Rolle einnehmen und als Ideengeber und Hauptanlaufstelle agieren, die Informationen und Beratungsleistungen bereithält.

### 2.4.5 Ausblick

Diese hier vorgestellte neue Strategie des BOI in der Investitionsförderung wird zahlreiche Neuerungen für Investoren in Thailand mit sich bringen. Aber nach einer Zeitspanne von 15 Jahren, in denen es vor dem Hintergrund einer weitgehend positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Thailand nur geringfügige Veränderungen gab, war eine Neuausrichtung der Investitionsförderungspolitik überfällig.

In den nächsten Monaten werden die Änderungen Vertretern der Wirtschaft und Politik zur Diskussion vorgestellt. Eine Umsetzung des Strategiepapiers ist frühestens für Mitte diesen Jahres (2013) angedacht, wird sich aber aller Voraussicht nach eher bis Ende 2013 hinziehen.

Dies bietet insbesondere für Investitionen in den Schlüsselindustrien Chancen für ausländische Unternehmen. Je nach Ausgestaltung sollten sich aber auch neue Möglichkeiten für thailändische (auch ausländisch investierte) Firmen bei deren Auslandsengagement ergeben. Hier bleibt abzuwarten, wie konkret die Unterstützung des BOI ausgestaltet sein wird.

## 2.5 Finanzierungshilfen im Geschäft zwischen Deutschland und Thailand

### 2.5.1 Einleitung

Eine Vielzahl staatlicher und privater Stellen bieten Finanzierungshilfen für das Auslandsgeschäft an. Nachstehend soll ein grober Überblick über das Angebot speziell für Thailand gegeben werden. Eine detaillierte Finanzierungsplanung kann nur anhand des Einzelfalles erfolgen. Hierfür steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung.

Folgende Fragen stellen sich hinsichtlich der Finanzierung eines Exportgeschäftes:

- Wie groß ist der Finanzierungsbedarf?
- Eigenfinanzierungs-/ Fremdfinanzierungsanteil?
- Finanzierungsmittel?
- Finanzierungskosten?
- Risiken, insbesondere Auslagenrisiko für spezielles Exportland?
- Möglichkeiten der Risikoabsicherung?

Die Antwort auf diese Fragen ist zunächst abhängig von Art und Dauer des Exportgeschäftes. Hinsichtlich kurzfristiger Exportfinanzierung und Absicherung, vor allem bei einmaligen Liefergeschäften, stehen eine Reihe von Instrumentarien zur Verfügung, die sowohl Finanzierungs- als auch Sicherungsfunktionen erfüllen (v. a. Dokumentenakkreditive, Forfaiting und Factoring, siehe unten Kap. 9).

Gegenstand der vorliegenden Übersicht sollen mittel- und langfristige Exportfinanzierungshilfen sein. Bezüglich kurzfristiger Exportfinanzierung und –sicherung verweisen wir auf unsere Kanzleibroschüre über Forderungssicherung und Forderungseinziehung bei internationalen Geschäften.

Mittel- und langfristige Exportfinanzierung betrifft zum einen den Export langlebiger Wirtschaftsgüter, also Investitionsgüter einschließlich Anlagen, deren wirtschaftliche Lebensdauer eine mittel- bis langfristige Finanzierung rechtfertigen. Ferner Leistungen wie Bauleistungen oder mit dem Export verbundene Schulungen und Montagen. Schließlich sollen damit auch Investitionen in Form von Betriebsaufnahmen in Thailand gemeint sein.

Nachfolgend werden in Kap. 2.5.2 kurz die wichtigsten Möglichkeiten der Risikoabsicherung umrissen, in Kap. 2.5.3 folgt eine kurze Einführung über mögliche Finanzierungsmittel und schließlich werden in Kap. 2.5.4 einzelne Anbieter vorgestellt.

### 2.5.2 Risikoabsicherung

Der Exporteur ist folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Abnahmerisiko:**  
Der Importeur kann oder will die Ware/Leistung nicht abnehmen.



<http://www.springer.com/978-3-658-04969-0>

Investment in Thailand

Das Rechts- und Steuerhandbuch für den Praktiker

Lorenz, M.

2014, XXIV, 334 S. 13 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-04969-0